

11.09.89

G - Fz - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und der Ausschuß für Kulturfragen (K) empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes über die physiotherapeutischen Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik (Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)".

Begründung:

Die Überschrift soll nicht verwischen, daß das Gesetz zwei unterschiedliche Berufe regelt. Die beiden Berufe sollen deshalb nicht lediglich im Klammerzusatz genannt werden.

**Ausgeliefert am
12. SEP. 1989**

414/1/83

G 2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "der staatlichen Prüfung" durch die Worte "dem Ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung" zu ersetzen.
- b) In § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "einer Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten" durch die Worte "dem Zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Ein wesentliches Reformziel bei der Novellierung der Massageausbildung ist die Einführung einer qualifizierten Leistungskontrolle am Ende auch der praktischen Ausbildung, die gleichgewichtig neben der schulischen Ausbildung steht. Im Gesetz müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ein mündlich-praktischer Prüfungsteil unter staatlicher Leitung vorgeschrieben werden kann. Nur durch die staatliche Mitwirkung kann sichergestellt werden, daß die Leistungskontrolle am Ende der praktischen Tätigkeit auf einheitlichem Niveau erfolgt.

K 3. Zu § 5

In § 5 sind in Nummer 2 nach dem Wort
"Berufsausbildung"
die Worte
"von mindestens einjähriger Dauer"
einzufügen.

Begründung:

Eine Berufsausbildung, die den Hauptschulabschluß ersetzen soll, muß ein angemessenes Gewicht haben. Es ist notwendig klarzustellen, daß durch Teilnahme an Lehrgängen von geringem Umfang die Voraussetzung nicht erfüllt werden kann.

K 4. Zu § 9

In § 9 sind in Satz 3 die Worte
"einer vertraglichen Vereinbarung"
durch die Worte
"einer Regelung"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist unzweckmäßig, verbindlich eine vertragliche Vereinbarung mit einem Krankenhaus zu fordern; es kommen auch andere Formen der Zusammenarbeit und die Heranziehung mehrerer Krankenhäuser in Frage. Umfang und Inhalt der Kooperation mit Krankenhäusern wird an den Erfordernissen der zukünftigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu messen sein.

414/1/89

5. Der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu
erheben.

*